

30.10.89

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

... Gesetz zur Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 a des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat die bestehenden Regelungen des § 55 BeamVG sowie der Artikel 2 und 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes über das Zusammentreffen von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen mit Renten mit dem Beschluß vom 30.9.1987 - 2 BvR 933/82 - (BVerfGE 76, 256 <293>) für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Danach ist die mit dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages durch Änderung der genannten Artikel des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beabsichtigte Abmilderung der Anrechnungsregelung aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht notwendig.

561/1/89

- 2 -

Das Bundesverfassungsgericht hat in der genannten Entscheidung festgestellt, daß die bestehenden Regelungen Versorgungsberechtigte, die neben ihren Versorgungsbezügen aus einem Beamtenverhältnis eine Rente aus einer Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter erhalten, gegenüber "Nur-Beamten" begünstigten (BVerfGE 76, 256 (315 f)). Es ist nicht sachgerecht, diese Besserstellung noch zu erweitern.

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Änderung führt zu erheblichen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte (allein für den Bereich der Länder im Jahre 1990 von 81,7 Mio. DM mit steigender Tendenz bis auf 115,3 Mio. DM im Jahre 1993). Dies steht im Widerspruch zu dem sowohl von den Bundestagsfraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP als auch von der Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften - Bundestagsdrucksachen 11/5136 und 11/5372 (Bundesratsdrucksache 469/89 (Beschluß)) - verfolgten Ziel, den durch die Bevölkerungsentwicklung und andere Faktoren in den kommenden Jahrzehnten bedingten Anstieg der Versorgungslasten einzuschränken.